

Vereinsatzung Tennisclub Hänner e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Tennisclub Hänner e.V."

Der Sitz des Vereins ist Murg-Hänner. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- § 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und wird deshalb die Mitgliedschaft beim Bad. Tennisverband e. V. beantragen.
- § 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- § 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- a) aktive Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) passive Mitglieder

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4.1 Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Anlagen und Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platz- und sonstigen Anordnungen zu benutzen. Jugendlichen unter 12 Jahren ist dies nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Passive Mitglieder dürfen mit Gästekarten spielen.
- § 4.2 Personen die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluß der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.
- § 4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- § 4.4 Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- § 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Ziele des Vereins zu fördern
 - b) das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln.
 - c) die in der Gebührenordnung festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen

Die vom Deutschen Tennisbund und Badischen Tennisverband satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich, wenn und soweit sie zwingenden Rechts und unabdingbar sind.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- § 5.1 Dem Verein kann jedermann beitreten, ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Eintrittsantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Eintrittsantrag entscheidet der Vorstand, dessen Entscheidung nicht anfechtbar und nicht zu begründen ist.
- § 5.2 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
 - d) durch Auflösung des Vereins
- § 5.3 Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 5.4 Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) wenn der Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bis zum 1.7. entrichtet ist.
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

§ 5.5 Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung eintritt, entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Dem Mitglied ist unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der endgültige Ausschluß muss durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder erfolgen, andernfalls entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 2 erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Es werden nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerstattet. Eine Rückgewähr von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Spenden ist davon ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag, Gebühren und Arbeitsdienste

- § 6.1 Jahresbeitrag, Gebühren und Arbeitsdienste werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind in einer Gebührenordnung geregelt.
- § 6.2 Zahlungsmodalitäten sind in der Gebührenordnung geregelt.
- § 6.3 Auf Beschluß des Vorstandes können Beiträge gestundet und ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- § 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- § 8.2 Der Vorstand beruft alljährlich vor der Tennissaison die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu laden sind.

- § 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach denselben Richtlinien einzu-berufen, wenn es:
- a) der Vorstand mehrheitlich beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben
- § 8.4 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (alle 2 Jahre)
 - e) Gebührenordnung
 - f) Bei geplanten Änderungen der Vereinssatzung deren wesentlicher Inhalt
 - g) Verschiedenes
- § 8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, im Verhinderungsfall von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des §9, Abs. 1.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- § 8.6 Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Änderungen der Satzung sind davon ausgenommen.
- § 8.7 Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen. Bei der Wahl des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn von einem stimmberechtigten Mitglied ein entsprechender Antrag erfolgt.
- § 8.8 Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

§ 9.1 Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) der Sportwart
- f) der Jugendwart

§ 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordentlich gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand nach seinem Ermessen ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen, oder durch die Mitgliederversammlung wählen lassen.

Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand - ausgenommen 1. und 2. Vorsitzender – jeweils einen Vertreter wählen. Dieser gehört dem Vorstand an, besitzt aber nur in Abwesenheit des Amtsinhabers Stimmrecht.

§ 9.3 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Zeichnungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

§ 9.4 Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er leitet den Verein, ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Durchführung der Beschlüsse.

§ 9.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Er ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, wobei darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.

§ 9.6 Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 9.7 Für Rechtsgeschäfte, welche € 5.000,-- übersteigen, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung

§ 10 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Vereinsgelände haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- § 11.1 Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- § 11.2 Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und - wenn möglich - hinreichend begründet werden.
- § 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall bzw. Änderung des bisherigen Zweckes erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das Restvermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Murg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Wiedegründung einer Tennismgemeinschaft, die diese Forderungen der Gemeinnützigkeit erfüllt, hat dieselbe das Restvermögen von der Gemeinde Murg wieder zu beanspruchen.
- § 11.4 Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§47ff).

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 27.06.1986 in der geänderten Fassung vom 25.06.1993 und tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Tennisclubs Hänner e.V. mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.